



Amtsleitung der Gemeinde Koppl

Bezirk Salzburg-Umgebung; Anschrift: 5321 Koppl, Dorfstraße 7
☎: 06221/7213-0; Fax: DW 27; e-mail: gemeindeamt@koppl.at; www.koppl.at
DVR Nr.: 0855928 ; UID: ATU59631802 ; Beh. KZ. 960878 ; Gem. Nr. 50321

Koppl, am 24.06.2024

Zahl: D/15885/2024

(Bei allfälligem Antwortschreiben bitte anführen)

Wohnungsvergaberichtlinien für „Startwohnungen“ der Gemeinde Koppl (Beschluss der Gemeindevertretung vom 02. Juli 2024)

„Startwohnungen“ sollen im Besonderen an junge Menschen der Gemeinde Koppl, die eine erste Hausstandsgründung vorhaben, vergeben werden. Ziel ist es, jungen Kopplern die Möglichkeit zu bieten in der eigenen Gemeinde selbstständig zu werden und damit junge Koppler Gemeindebürger:in der eigenen Gemeinde zu halten.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Personen, die eine geeignete Wohnung für den **eigenen Bedarf** benötigen und folgende Bedingungen erfüllen

- Mindestalter 18 Jahre
- Höchstalter 30 Jahre *)
- über ein eigenes Einkommen in der Höhe von mind. 1,8 fache der Monatsmiete verfügen (Summe der Nettoeinkommen)
- in der Gemeinde Koppl seit 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz haben oder früher bereits mehr als 10 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Koppl hatten.
Diese Bedingung ist bei einer Bewerbung von mehreren Personen (z.B. Partnerschaft) für eine Wohnung von mind. einer Person zu erfüllen.

*) Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, bzw. sozialen Aspekten kann von der Höchstaltersgrenze Abstand genommen werden.

Ausnahme:

- Gibt es keine BewerberInnen, die diese Bedingung (Mindestzeit in Koppl) erfüllen, können auch Personen mit kürzeren Zeiten oder Personen, welche keinen Hauptwohnsitz in Koppl haben, in die Wohnungswerberliste aufgenommen werden.
- Die Vergabe von Wohnungen an neu aufzunehmende Fachkräfte (gem. Liste für Mangelberufe des Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz), die für die Gemeinde dringend benötigt werden.

2. Mietdauer

Das Mietverhältnis wird grundsätzlich mit 3 Jahren begrenzt, mit der Möglichkeit von max. 2 Verlängerungen von jeweils 3 Jahren (= insgesamt max. 9 Jahre).

Die Verlängerung der Mietdauer setzt voraus, dass es

- in der abgelaufenen Mietdauer (3 Jahre) zu keinen wesentlichen Änderungen der für die Vermietung ausschlaggebenden Umständen gekommen ist.
- zu keinen groben Verstößen gegen die Hausordnung oder bedenklichem Verhalten gegenüber der Hausgemeinschaft oder einer Verwahrlosung des Mietgegenstandes gekommen ist.

3. Vergabe

Die Vergabe der Wohnungen erfolgt durch die Gemeindevorsteherung auf der Grundlage eines Vergabevorschlages. Das Gemeindeamt erarbeitet eine Reihung der Wohnungswerber und einen Vergabevorschlag nachfolgenden Vergabekriterien:

3.1 Kriterien für die Punktevergabe:

Anzahl der Personen

Pro erwachsene Person 10 Punkte

Pro Kind (bis 18 Jahre), inkl. Schwangerschaft unter Vorlage des Mutter-Kind-Passes 10 Punkte

(Eine Wohnungsvergabe ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Anzahl der Personen in einem krassen Missverhältnis zur Wohnungsgröße steht)

Alleinerziehende Mütter/Väter mit Kind; pausch. Zusatzpunkte 5 Punkte

Berufstätigkeit in der Gemeinde Koppl; pro Person 2 Punkte

Bisherige Wohnungsverhältnisse

Erste Hausstandgründung
Jede erwachsene Person, welche die Wohnung bezieht 4 Punkte

Ablauf eines befristeten Mietverhältnisses, bzw.
Verlust der bisherigen Wohnung 3 Punkte

Zusätzlich zu den Fixpunkten kann die Gemeindevorsteherung für besonders berücksichtigungswürdige Umstände weitere **5 Punkte** vergeben.

Diese sind ausdrücklich als Zusatzpunkte zu kennzeichnen und die Gründe im Sitzungsprotokoll anzuführen.

Koppl, am 02.07.2024
Für die Gemeindevertretung

Bgm. Rupert Reischl e.h.